



Wahlprüfsteine

05.08.2021

1. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht dient dem Vertrauensschutz des Mandatsverhältnisses. Diese darf nicht durch Offenbarungspflichten, insbesondere gegenüber den Steuer- und Datenschutzbehörden ausgehöhlt werden. Die Anwaltschaft lehnt solche Mitwirkungspflichten, die Geheimnisse aus den Mandatsverhältnissen betreffen, ausdrücklich ab.
2. Das Fremdbesitzverbot an Anwaltskanzleien und das Verbot der Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft darf nicht angetastet werden. Öffnungen jedweder Art tangieren die anwaltliche Unabhängigkeit und belasten das Mandatsverhältnis.
3. Eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ist erforderlich. Die Anwaltschaft muss von Beginn an ausdrücklich und sachgerecht im Pakt berücksichtigt werden.
4. Der Digitalisierungsprozess muss auch in der Justiz vorangetrieben werden. Er darf aber nicht den Zugang zum Recht durch einen verkürzten Rechtsschutz beschränken. Die Justiz muss in der Fläche präsent bleiben.
5. Die in der 19. Legislaturperiode beschlossenen Änderungen sind nur ein Teilschritt, denn es bedarf noch struktureller RVG-Anpassungen. Die Anwaltschaft setzt sich für eine regelmäßige und angemessene Erhöhung der Anwaltsvergütung durch eine Indexierung vergleichbar mit der Kopplung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindexes ein. Eine Koppelung mit Erhöhung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird nachdrücklich abgelehnt.
6. Die bewährten Versorgungswerke der Rechtsanwälte dürfen nicht angetastet werden. Neu zugelassene Anwälte müssen weiter in ihre Versorgungswerke eintreten können.

